

Passfoto für
Jagdfähigkeits-
ausweis

(Frontalaufnahme
ohne Kopfbe-
deckung,
Grösse mindestens
3.5 cm x 4.5 cm).

Amt für Justiz
Jagd und Fischerei
Kreuzstrasse 2
Postfach 1242
6371 Stans

- zum Jagdlehrgang mit Prüfung
- zum Jagdlehrgang ohne Prüfung
- zur Jagdprüfung

PERSONALIEN

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Heimatort	_____
Adresse	_____	PLZ Wohnort	_____
Tel P	_____	Natel	_____
Email	_____		

Der Unterzeichnende bestätigt, dass er von den Bestimmungen des § 3 Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, JPV; NG 841.12) (siehe Rückseite) Kenntnis genommen hat und erklärt hiermit ausdrücklich, dass gegen ihn keine Verweigerungsgründe vorliegen.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

ZUR BEACHTUNG

- Für Bewerber, die nur die Jagdprüfung absolvieren wollen, ist der Anmeldung die Bestätigung über den absolvierten Jagdlehrgang beizulegen.
- Die Anmeldung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn auch die Gebühren (Jagdlehrgang Fr. 600.--, Jagdlehrgang mit Prüfung Fr. 900.--, Jagdprüfung Fr. 300.--) termingemäss einbezahlt worden sind. Postkonto 60-45-7 (IBAN CH15 0900 0000 6000 0045 7)
- Der nächste Jagdlehrgang wird im Jahr 2018 durchgeführt.
- Die Jagdprüfung findet bei Bedarf jährlich statt.
- Die Anmeldefrist für den Jagdlehrgang ist der 15. März des laufenden Jahres.
- Die Anmeldefrist für die Jagdprüfung ist der 31. Dezember des laufenden Jahres.



§ 3 Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, JPV; NG 841.12)

Den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung können Personen absolvieren, die im Anmeldejahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen und bei denen kein Verweigerungsgrund gemäss Art. 9 Abs. 2-5 kJSG und gemäss § 9 Ziffer 1 der kantonalen Jagdverordnung (kJSV) vorliegt.

Art. 9 Abs. 2-5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1)

²Die Ausstellung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn:

1. innerhalb der letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Jagdvergehens oder wegen vorsätzlicher Tierquälerei erfolgt ist;
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei oder mehr fahrlässige Jagdvergehen oder Jagdüberrretungen rechtskräftig festgestellt oder Irrtumsabschüsse registriert worden sind;
3. die wegen einer Jagdwiderhandlung rechtskräftig ausgesprochenen, fälligen Geldstrafen, Bussen, amtlichen Kosten und Ersatzforderungen nicht bezahlt oder gemeinnützige Arbeit sowie Ersatzfreiheitsstrafen nicht vollzogen sind;
4. die gesuchstellende Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Jagd nicht ausüben oder Dritte gefährden könnte.

³ Die Ausstellung eines Jagdpatentes kann vorsorglich bis zum rechtskräftigen Abschluss einer wegen eines Jagdvergehens oder einer schweren Jagdüberrretung hängigen Strafuntersuchung verweigert werden.

⁴ Das Amt kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.

⁵ Es kann eine vertrauensärztliche Beurteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 4 verlangen.

§ 9 Ziffer 1 Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV; NG 841.11)

Ein Jagdpatent wird nicht erteilt an Personen:

1. die mit einem Waffentragverbot belegt sind oder die öffentliche Sicherheit gefährden